

Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nadrensee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (veröffentlicht im GVOBl. M-V S. 146) wurde durch die Gemeindevertretung am
folgende Gebührensatzung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

1. Die Gemeinde Nadrensee unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not - und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Nadrensee als öffentliche Einrichtung.
2. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.
3. Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
4. Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr nicht erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Der Gebührenschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.
2. Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldner die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für den Einsatz von Personal, bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.
2. Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.
3. Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum

Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4 Gebührensatz

1. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde wird der volle Stundensatz berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
2. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nadrensee, den 28.8.18

(Voss) *D. Voss*
Bürgermeisterin

Anlage
Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung für Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nadrensee
EUR

1. Gebühren für Personal (je angefangene Stunde)

1.1. Einsatzleiter der Feuerwehr	10,00 Euro
1.2. Einsatzkräfte	8,00 Euro
1.3. Sicherungsposten	6,00 Euro

2. Gebühren für Fahrzeuge und Lösch - und Hilfsgeräte
(je angefangene Stunde)

2.1. Löschfahrzeug	58,00 €
2.2. Tragkraftspritze	15,00 €

3. Verbrauchtes Material (Wasser, Schaumbildner, Öle- und Säurebindemittel) und aufgrund des Einsatzes unbrauchbar gewordene Geräte werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

4. Bei böswilliger bzw. mutwilliger Fehllalarmierung wird eine Gebühr von 500,00 Euro vom Verursacher erhoben.

* Beim Einsatz von Ersatzfahrzeugen bzw. neu angeschafften Fahrzeugen werden die hier festgelegten Gebührensätze entsprechend in Ansatz gebracht.